

Bauamt
19.12.2018
Az.: 632.21

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	14.01.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.01.2019	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**Bauvorhaben im Außenbereich
hier: Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den
Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf Gemarkung
Winterlingen auf den Flurstücken Nr. 6961, 6966, 6577, 6625
und 6732**

Beschlussvorschlag:

Für den Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf den Flurstücken Nr. 6961, 6966, 6577, 6625 und 6732 auf Gemarkung Winterlingen wird das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Sämtliche Kosten der Erschließung, den Brandschutz usw. sind durch den Bauantragsteller zu übernehmen.

Henle

Kosten/€			
Produkt	Sachkonto		
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

**Bauvorhaben im Außenbereich
hier: Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7
Windenergieanlagen auf Gemarkung Winterlingen auf den Flurstücken Nr. 6961, 6966,
6577, 6625 und 6732**

Das Landratsamt Zollernalbkreis, Immissionsschutzamt, hat der Gemeinde Winterlingen mit Schreiben vom 28.11.2018 (Eingang 30.11.2018) den Antrag der Windpark Winterlingen-Alb GmbH & Co.KG (Antrag nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs hierzu), für den Bau und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen der Marke Nordex N 149/4.5 mit einer Nabenhöhe von 164 m, Rotordurchmesser 149 m und einer Gesamthöhe von 238,5 m sowie einer Nennleistung von 4,5 MW pro Anlage auf den Flurstücken Nr. 6961, 6966, 6577, 6625 und 6732 auf Gemarkung Winterlingen übersandt. Es wird nach § 11 der 9. BImSchV um Stellungnahme und Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB innerhalb eines Monats gebeten.

Die Genehmigung soll nach § 19 Abs. 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren, sondern in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Weiter wird beantragt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden damit insbesondere folgende Zulassungsentscheidungen:

- Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO).

Aufgrund der großen Maßnahme und der dazugehörigen sehr umfangreichen Unterlagen (3 Ordner) wurde am 10.12.2018 eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis nach der ersten Sitzung des Gemeinderats am 28.01.2019 beantragt.

Die Standorte befinden sich alle im Außenbereich der Gemarkung Winterlingen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es,

1. Einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nr. 1 oder 2 oder

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die nach den Absätzen 1 bis 4 des § 35 BauGB zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen.

Die Vorgaben nach § 35 BauGB sind insbesondere durch die verschiedenen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu veranlassen.

Laut Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Vorbemerkung

Der Antragsteller beantragt die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) auf gemeindeeigenen Flächen der Gemeinde Winterlingen. Das Vorhaben dient der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Die Erzeugung von regenerativer Energie soll dazu beitragen, dass die zukünftige Energieversorgung sichergestellt wird und negative Veränderungen, welche auf Natur und Landschaft einwirken, verringert werden. Die

produzierte Energie soll maßgeblich den regionalen, privaten, öffentlichen und betrieblichen Verbrauchern zur Deckung des Energiebedarfs dienen. Der Windpark soll gemeinsam mit Bürgern, Gewerbebetrieben bzw. Gewerbetreibenden, Bürgerenergiegenossenschaften sowie kommunalen Einrichtungen aus der Region betrieben werden.

Eigentümer der benötigten Flächen ist die Gemeinde Winterlingen. Ein Gestattungsvertrag der benötigten Grundstücke wurde bereits geschlossen. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2020 geplant.

Grunddaten der Anlagen

Das Vorhaben umfasst den Bau von sieben WEA des Typs N149/4.0-4,5. Der Anlagentyp hat einen 164 m hohen Turm (Nabenhöhe) und eine Nennleistung von 4,5 Megawatt. Der Rotordurchmesser beträgt 149 m und die Gesamthöhe beträgt 238,5 m. Als bauliche Anlagen sind WEA vorgesehen, die jeweils auf einem Stahlbetonfundament, Schlüsselweite ca. 25,4 m, gegründet werden. Für die Errichtung der Anlagen mit Hilfe eines Krans, sind jeweils eine Kranstellfläche (ca. 35 m x 45 m) in wassergebundener Form sowie Montageflächen herzustellen. Der Turm ist ein Hybridturm, welcher sich aus vorgefertigten Betonfertigteilen sowie einem Stahlrohrturm zusammensetzt.

Lage, Erschließung und Flächenverbrauch

Die Lage der Anlagenstandorte ist in den Übersichtsplänen dargestellt. Der geplante Windpark liegt innerhalb einer Waldfläche, die sich zwischen Winterlingen und Bitz erstreckt. Die Anlagen befinden sich östlich und westlich der L 449. Die Abstände zu den benachbarten Siedlungsflächen betragen ca. 1.900 m nach Winterlingen, 1.600 m nach Bitz und ca. 900 m zum Hofgut Hermannslust. Alle Anlagenstandorte befinden sich im kommunalen Wald und werden forstwirtschaftlich genutzt.

Für die verkehrliche Erschließung werden weitgehend die bestehenden Waldwege genutzt. Diese werden für den Antransport der Anlagenteile im Regelprofil auf eine Fahrbahnbreite von ca. 4,5 m mit einem Lichtraumprofil von 6 m ausgebaut. Bei Bedarf werden die Wege zusätzlich stabilisiert und Kurvenradien erweitert. Die Errichtung neuer Wege und Straßen ist nicht erforderlich.

Die WEA besitzen ein Netzanbindungssystem, welches den vom Generator erzeugten Strom entsprechend den Vorgaben der Elektrizitätsversorger in einspeisefähigen Wechselstrom umwandelt. Der erzeugte Strom wird in das Versorgungsnetz der NetzeBW eingespeist. Die Anbindung der Anlagen an das Hochspannungsnetz erfolgt über ein zu verlegendes Erdkabel sowie ein zu errichtendes kundeneigenes Umspannwerk. Der Netzverknüpfungspunkt für einen vergleichbaren Anlagentyp wurde vom zuständigen Netzbetreiber NetzeBW bestätigt.

Für die Montage der Anlage sowie möglicherweise späteren Wartungsarbeiten wird eine Kranstellfläche mit wassergebundener Decke hergestellt. Das Fundament der zu errichtenden Anlage befindet sich angrenzend an die Kranstellfläche.

Weitere Flächen müssen für die Montagearbeiten gerodet und provisorisch befestigt werden (Kranauslegerfläche, Lagerflächen, Montageflächen). Der Arbeitsbereich der Blattablagefläche wird nach Inbetriebnahme wieder rückgebaut und zusammen mit der temporär freizuhaltenden Fläche neu bepflanzt bzw. der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Kranauslegerfläche muss ggf. für spätere Reparaturarbeiten wiederherstellbar sein, sodass auf dieser Fläche kein Wald entwickelt werden kann. Für die Kranauslegermontage werden nach Möglichkeit die bestehenden Wege verwendet. Bei diesen wird je nach Standortgegebenheiten voraussichtlich zwischen 0,08 ha (WEA 7) und 0,12 ha (WEA 1) pro WEA temporär gerodet. Während der Bauarbeiten werden pro WEA

voraussichtlich 1,13 ha Fläche in Anspruch genommen. Dauerhaft befestigt bleibt hiervon die Turm- und Kranstellfläche sowie der Kranauslegefläche und des Arbeitsbereichs.

Dies beläuft sich auf eine voraussichtliche Fläche von 0,56 ha pro WEA. Für die Zuwegung und den benötigten Ausbau von Kurvenradien werden außerdem voraussichtlich 2,12 ha

Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Insgesamt beläuft sich der forstrechtliche Eingriff auf voraussichtliche 7,92 ha. Davon werden voraussichtlich 5,35 ha dauerhaft und 2,57 ha temporär in Anspruch genommen.

Naturschutzbelange

Die naturschutzbelange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt. In diesem wurden die Eingriffe bewertet und ein Ausgleichskonzept erstellt. Eine Sichtbarkeitsanalyse sowie eine Visualisierung wurden im Rahmen eines Gutachtens zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung erstellt. Die Bewertungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Teil des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie den Schutzgütern Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft wurden im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht dargestellt.

Natura 2000 Gebiete waren nicht betroffen, da die Entfernung zwischen den geplanten Standorten und den Gebieten die Entfernung zu groß ist.

Die Artenschutzbelange wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) behandelt. In der SaP wurden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zum Schutz der streng geschützten Arten und der europäischen Brutvogelarten dargestellt.

Weitere Umweltauswirkungen

Schall:

Zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen schallschutztechnischen Richtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den nächstgelegenen Bebauungen wurde ein Schallimmissionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro erstellt. Die Berechnungen berücksichtigen auch das neue LAI-Interimsverfahren und zeigen, dass aus schalltechnischer Sicht keine Einschränkungen des Betriebs durch Abschaltungen oder Reduzierung erforderlich sind. Die Grenzwerte der TA Lärm werden an allen Immissionspunkten unterschritten.

Schatten:

Ein Schattenwurfgutachten für den Windanlagenstandort Winterlingen wurde gemäß den Hinweisen der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) von einem anerkannten Institut erstellt.

Nur an vier Immissionspunkten (IP) findet eine Beschattung durch die geplanten sieben WEA statt. An zwei der IP wird der Richtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Kalenderjahr überschritten. An zwei der IP wird der Richtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Kalendertag überschritten. Der Richtwert für die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer wird an zwei IP überschritten.

Um eine sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten ist die Installation eines Schattenwurfmoduls vorgesehen, wodurch die Immissionsrichtwerte überprüfbar eingehalten werden. Dies erfolgt durch gezielte Abschaltung der jeweiligen Anlagen für Zeiten real auftretender oder astronomisch möglichen Schattenwurfs am betreffenden Immissionsort. Die Implementierung eines Schattenwurfmoduls, inklusive Bestrahlungssensor ist für die WEA 3, WEA 4 und WEA 5 erforderlich.

Der Antrag auf Waldumwandlung für die dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche wurde separat beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht und wird informativ den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem Landeswaldgesetz ist eine Waldumwandlungsgenehmigung für Flächen notwendig, die für eine Dauer von über 25 Jahre in Anspruch genommen werden.

Die Antragsteller haben sich verpflichtet, die Windenergieanlagen einschließlich der vollständigen Fundamente sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen. Die Rückbaukosten werden über eine Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung festgelegt. Weiter verpflichten sie sich dazu, etwaige Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie die Rückbauverpflichtung übernehmen.

In den beiden beigefügten Übersichtsplänen sind die beantragten Standorte der WEA dargestellt. Weiter liegt ein Plan mit den eingezeichneten Abständen zu den Siedlungsflächen und Einzelgebäuden bei.

Die kompletten Unterlagen (3 Ordner) können beim Unterzeichner eingesehen werden und liegen auch bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Für weitere Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung.

Nach § 36 Absatz 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde (als Trägerin der Planungshoheit) nur aus den sich aus den §§ 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen), 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes), 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) und 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) versagt werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen, wenn das Vorhaben nach den §§ 33 Absatz 1, 34 Absatz 1 und 2 oder 35 BauGB zulässig ist, ansonsten muss verweigert werden.

Nachdem keine Gründe für die Versagung des Einvernehmens vorliegen, schlägt die Verwaltung vor das Einvernehmen zu dem Antrag zu erteilen. Alle erforderlichen weiteren Erschließungsmaßnahmen und Maßnahmen bezüglich des Brandschutzes usw. sind durch den Bauantragsteller zu übernehmen.